

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.04.2024

**„Änderung des Beiträge-Ortsgesetzes“
„Fünftes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen“**

A. Problem

Das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen (Beiträge-Ortsgesetz) bestimmt, dass für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremen Beiträge erhoben werden. An diesen Beiträgen haben sich gemäß § 19b des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG) auch die freien Träger bei ihren Beitragserhebungen zu orientieren, sofern diese Zuwendungen der Stadtgemeinde Bremen erhalten. Dabei ist die Beitragshöhe abhängig von der Anzahl der Betreuungsstunden und in 17 Stufen gestaffelt nach Jahreseinkommen der Eltern und Haushaltsgröße.

Als Berechnungsgrundlage für die Beiträge nach § 5 Beiträge-Ortsgesetz dienen die Einkommensnachweise der Eltern, diese werden dementsprechend von den Eltern angefordert. Dabei kommt es vor, dass Eltern der Aufforderung zur Übermittlung der Einkommensnachweise nicht nachkommen. Fachlich ist bei einer solchen fehlenden Mitwirkung der Eltern die Festsetzung des Höchstbeitrages sachgerecht, da andernfalls ggf. zur Zahlung des Höchstbeitrages verpflichtete Eltern durch die unterlassene Mitwirkung eine Ermäßigung erhalten würden. Dies würde zu Ungleichbehandlungen führen und falsche Anreize setzen. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Festsetzung des Höchstbeitrages in Fällen, in denen die Eltern die erforderlichen Einkommensnachweise nicht einreichen, ist daher angezeigt.

B. Lösung

Die Senatorin für Kinder und Bildung legt zusammen mit der Beschlussvorlage einen Entwurf eines fünften Gesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vor.

Darin wird eine Ergänzung des § 5 Absatz 2 um den folgenden Satz empfohlen:

„Die Einkommensverhältnisse müssen auf geeignete Weise nachgewiesen werden; geschieht dies nicht, so richtet sich der zu entrichtende Beitrag nach der jeweils höchsten Stufe der Anlage.“

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Angebote der Kindertagesbetreuung leisten mit der Förderung von Kindern einen wichtigen Beitrag zur frühkindlichen Bildung und Chancengleichheit sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dienen damit wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei wurde eingeleitet; die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt. Da keine finanzwirtschaftlichen Auswirkungen entstehen, ist eine Abstimmung mit dem Senator für Finanzen nicht erforderlich.

Der Zentralelternvertretung der Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen (ZEV) sowie der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG §78) wurde der Gesetzesentwurf mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt. Der Jugendhilfeausschuss hat am 8. März 2024 und die Deputation für Kinder und Bildung am 9. April 2024 der Änderung des Gesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen entsprechend dem vorgelegten Entwurf zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt den durch die Senatorin für Kinder und Bildung vorgelegten Entwurf eines fünften Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen.

2. Der Senat beschließt die beigefügte Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft).

Anlage:

- Entwurf des fünften Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen
- Mitteilung des Senats

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 30. April 2024**

Fünftes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Gesetzes " Fünftes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen" mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung.

Das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen (Beiträge-Ortsgesetz) bestimmt, dass für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremen Beiträge erhoben werden. An diesen Beiträgen haben sich gemäß § 19b des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG) auch die freien Träger bei ihren Beitragserhebungen zu orientieren, sofern diese Zuwendungen der Stadtgemeinde Bremen erhalten. Dabei ist die Beitragshöhe abhängig von der Anzahl der Betreuungsstunden und in 17 Stufen gestaffelt nach Jahreseinkommen der Eltern und Haushaltsgröße.

Als Berechnungsgrundlage für die Beiträge nach § 5 Beiträge-Ortsgesetz dienen die Einkommensnachweise der Eltern, diese werden dementsprechend von den Eltern angefordert. Dabei kommt es vor, dass Eltern der Aufforderung zur Übermittlung der Einkommensnachweise nicht nachkommen. Fachlich ist bei einer solchen fehlenden Mitwirkung der Eltern die Festsetzung des Höchstbeitrages sachgerecht, da andernfalls ggf. zur Zahlung des Höchstbeitrages verpflichtete Eltern durch die unterlassene Mitwirkung eine Ermäßigung erhalten würden. Dies würde zu Ungleichbehandlungen führen und falsche Anreize setzen.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Festsetzung des Höchstbeitrages in Fällen, in denen die Eltern die erforderlichen Einkommensnachweise nicht einreichen, ist daher angezeigt.

Diese soll nun in Form einer Ergänzung des § 5 Absatz 2 um folgenden Satz erfolgen: „Die Einkommensverhältnisse müssen auf geeignete Weise nachgewiesen werden; geschieht dies nicht, so richtet sich der zu entrichtende Beitrag nach der jeweils höchsten Stufe der Anlage.“

Die Deputation für Kinder und Bildung hat dem Gesetzentwurf am 09.04.2024 zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft beschließt den durch die Senatorin für Kinder und Bildung vorgelegten Entwurf eines fünften Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen.

Fünftes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Vom Beschlussdatum

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Dem § 5 Absatz 2 des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 914), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 926) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Einkommensverhältnisse müssen auf geeignete Weise nachgewiesen werden; geschieht dies nicht, richtet sich der zu entrichtende Beitrag nach der jeweils höchsten Stufe der Anlage.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zu Artikel 1

Mit dem neu angefügten Satz soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, um in Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten die zur Überprüfung der Einkommensverhältnisse nach § 5 Absatz 1 erforderlichen Einkommensnachweise nicht einreichen, den Höchstbeitrag festzusetzen.

Fachlich ist bei fehlender Mitwirkung der Eltern die Festsetzung des Höchstbeitrages sachgerecht, da andernfalls ggf. zur Zahlung des Höchstbeitrages verpflichtete Eltern durch die unterlassene Mitwirkung eine Ermäßigung erhalten würden. Dies würde zu Ungleichbehandlungen führen und falsche Anreize setzen.

Geeignete Nachweise sind insbesondere der Einkommenssteuerbescheid, sofern dieser nicht auf einer Schätzung beruht, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, eine betriebswirtschaftliche Auswertung oder bei staatlichem Leistungsbezug die entsprechenden behördlichen Bewilligungsbescheide über staatliche Leistungen oder Kontoauszüge. Zum Nachweis eines im Vergleich zum Vorjahreseinkommen wesentlich schlechteren Einkommens gemäß § 5 Absatz 2 genügt beispielsweise ein Elterngeldbescheid.